

Nr. 6267.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor M e y d a m - Berlin,

Walter R i e m e r - Berlin,

Oberstudiendirektorin

Dr. M a t z - Berlin,

Mita S e h m i d t - Brandenburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der T.K.Tonfilm
Produktion G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bild-
streifens :

„ Salon Dora Green ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Beschwerdeführerin Dr. iur. W. F r i e d m a n n und
Direktor P f i t z n e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter der beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
2. Februar 1933-Nr. 33061- wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reich ohne Auschnitte zugelassen,
darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt
werden.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen das von der Filmprüfstelle Berlin auf Grund von § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes ausgesprochene Teilverbot derjenigen Bildfolgen im III. Akt, bei denen die Beine der Dora Green sichtbar werden.
- II. Die Besichtigung des Bildstreifens hat ergeben, dass Dora Green, die die Rolle einer Anmierdame spielt, ein Tanzkostüm trägt, das nach Art eines Revuekostüms gestaltet und von den Hüften ab mit einem geteilten Rock überdeckt ist aus dem beim Schreiten die Beine der Dargestellten sichtbar werden. Die Beine selbst sind, wie die Oberprüfstelle im Gegensatz zur Vorinstanz feststellt, mit einem Trikot bekleidet.
- III. Die Prüfstelle hat der Darstellung die Zulassung versagt, weil sie davon eine Lüsternheit erregende Wirkung auf die Zuschauer annahm, da diese Kleidung durch die Handlung des Bildstreifens nicht motiviert sei.

Die Oberprüfstelle hat sich dem nicht angeschlossen, weil die Darstellung selbst nicht indezent und sowohl in dem Verhalten wie in der Mimik der Mitspielenden alles vermieden ist, was die Aufmerksamkeit des Beschauers auf die Beine der Hauptdarstellerin hinzulenken geeignet ist. Gross- und Schwenkaufnahmen fehlen völlig, die Gäste des Vergnügungslokals zeigen keinerlei Interesse für die Beine der Sängerin, der Gesichtsausdruck der männlichen

Partner

Partner der Spielszene entbehrt der Lüsternheit. Unter diesen Umständen ist auch eine anreizende Wirkung der Bildfolgen auf die Beschauer des Bildstreifens nicht zu besorgen.

Diese Auffassung der Oberprüfstelle gründet sich ferner auf die Feststellung, dass die Kleidung der Dora Green durch die Figur, die sie in der Handlung spielt und die Oertlichkeit, in der Dora Green auftritt, motiviert ist.

IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Mejer